

Was tun sprach Zeus . . .

Es quietschte, dann krachte es und jetzt steht man mittig in der Kreuzung und die Autos beginnen sich zu stauen. Statistisch gesehen passiert das mindestens einmal im Leben eines Autofahrers. Doch was in den nächsten Minuten getan wird, kann später entscheidend sein. Die richtige Reihenfolge sieht folgendermaßen aus:

1. **Unfallstelle sichern und Verletzten helfen / Hilfe holen.**
Was davon zuerst getan wird, muss im Einzelfall entschieden werden. Auf der Autobahn sollte man an sein eigenes Leben denken und erst die Unfallstelle sichern.
2. **Kennzeichen der Unfallbeteiligten und der Zeugenfahrzeuge notieren.**
3. **Zeugen bitten, ein paar Minuten zu warten.**
Wenn die Zeugen einmal weg sind, findet man sie erfahrungsgemäß niemals wieder.
4. **Fotos und Markierungen auf der Straße**
Fotografieren Sie, soviel Sie können. Interessant sollte vor allem das Auto des Unfallgegners sein. Sollten Sie irgendwie an Kreide kommen, so markieren Sie die Positionen der Autos auf dem Boden. Besser noch: Lassen Sie von einem Zeugen markieren. So sind die Feststellungen auch gerichtsfest.
5. **Unfallstelle räumen**
Wenn keine Personenschäden vorliegen, sollte jetzt die Unfallstelle geräumt werden, unabhängig ob die Polizei (schon) da ist oder nicht.
6. **Notieren von Personalien**
Jetzt können Sie auf die (hoffentlich) noch wartenden Zeugen zugehen und deren Daten aufnehmen. Danach die Unfallbeteiligten. Zeigen Sie von selbst den Personalausweis und die Versicherungsnummer, verlangen Sie dann aber auch selbiges vom Unfallgegner.
7. **KEINESFALLS ein Schuldanerkenntnis unterschreiben**
Auch wenn man ein noch so schlechtes Gewissen hat. Einerseits wird so die Beweislast umgekehrt, was sich bei der Regulierung stark finanziell auswirken kann, andererseits steht in den meisten Versicherungsverträgen der Haftpflichtversicherer, dass dies zu unterlassen ist. Am Ende könnte eine Versagung des Versicherungsschutzes stehen und der Schaden bei Ihnen persönlich hängen bleiben. Also nochmals: Lassen Sie's.
8. **Vorsicht mit Aussagen – auch vor der Belehrung**
Sollte die Polizei kommen, wird diese zuerst wissen wollen, wie der Unfall passiert ist. Erst dann, wenn man Sie als Schuldigen identifiziert hat, werden Sie belehrt, dass Sie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Trotzdem kann auch alles, was Sie vorher gesagt haben durch Zeugenvernehmung des Polizisten als Beweis gegen Sie verwendet werden. Es gilt die goldene Regel: Reden ist Silber, schweigen spart Geld.
9. **Sicherung von Unfallbeteiligten**
Unfallbeteiligte sind oft nicht nur die beiden Autos, die kollidierten, sondern auch evtl. Fußgänger, die auf die Straße taumelten, Radfahrer die rote Ampeln ignorierten etc. . „Unfallbeteiligter ist jeder, der durch sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann“, schreibt schon der Gesetzgeber in § 142 V StGB. Will ein Unfallbeteiligter den Unfallort verlassen, ohne dass er seine Personalien hinterlassen hat, so ist dies strafbar. In diesem Fall kann sogar ein Festnahmerecht für Jedermann bestehen (Freilich nur solange bis die Personalien festgestellt sind).

Sollten all diese Schritte eingehalten werden, erleichtert sich die Abwicklung mit der Versicherung ungemein und man spart sich einiges an Stress und Ärger, denn eines möchten die Versicherer am liebsten vermeiden: Zu zahlen.